



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

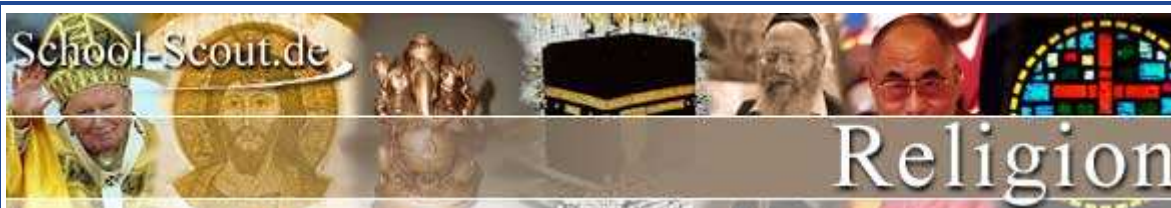
Auszug aus:

*Islam in der Schule: Die Scharia, das islamische
Rechtssystem*

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de





Thema:

Islam in der Schule: Die Šarī'a, das islamische Rechtssystem (Klasse 10-13)

Bestellnummer:

Kurzvorstellung des Materials:

- Die Šarī'a bildet die Rechtsgrundlagen aller Pflichten und Verbote der Muslime und hat somit einen hohen Stellenwert im alltäglichen Leben der Gläubigen.
- Es wird kurz auf die Geschichte der Šarī'a eingegangen, die islamischen Rechtsschulen werden vorgestellt, das islamische Rechtssystem wird vorgestellt und es werden problematische Beispiele aus der Šarī'a vorgestellt und diskutiert.
- Das Material richtet sich sowohl an Schülerinnen und Schüler des muslimischen Glaubens als auch an Schülerinnen und Schüler jeder anderen Religion. Somit ist das Material im Fach "Islamkunde", welches an vielen Schulen als Schulversuch eingerichtet wurde, als auch im christlichen Religionsunterricht und im Ethikunterricht geeignet.

Übersicht über die Teile

- 1. Einleitender Text
- 2. Aufgaben
- 3. Lösungen

Information zum Dokument

- 7 Seiten, c.a. 53 KB

**SCHOOL-SCOUT –
schnelle Hilfe
per E-Mail**

SCHOOL-SCOUT • Der persönliche Schulservice

Internet: <http://www.School-Scout.de>

E-Mail: info@School-Scout.de

Dritteile der Hinterlassenschaft erhalten. Ist's nur ein Mädchen, soll sie die Hälfte haben. Und die Eltern sollen ein jeder von ihnen den sechsten Teil der Hinterlassenschaft haben, so er ein Kind hat; hat er jedoch kein Kind und seine Eltern beerben ihn, soll seine Mutter den dritten Teil haben. Und so er Brüder hat, soll seine Mutter den sechsten Teil nach Bezahlung eines etwa gemachten Legats oder einer Schuld haben. Eure Eltern und eure Kinder, ihr wisset nicht, wer von beiden euch an Nutzen näher steht. (Dies ist) ein Gebot von Allah; siehe, Allah ist wissend und weise.²

Es ist klar, dass beide Gesetzte mit dem deutschen Straf- und Erbrecht nicht vereinbar sind. Man kann einem Menschen nicht einfach eine Hand abhacken, nur weil er gestohlen hat – er muss sich für seine Tat vor einem Gericht verantworten. So ist es in Deutschland auch so, dass beim Erbrecht zwischen Männern und Frauen kein Unterschied gemacht wird.

Leider rufen gerade solche Stellen Vorurteile gegen die Šari'a hervor. Vor allem die Regeln, die Körperstrafen in Betracht ziehen oder Frauen diskriminieren, werden viel diskutiert.

Wichtig dabei ist jedoch, dass gerade bei solchen Koranstellen, aus denen sich Gesetze der Šari'a ableiten, der Kontext der Zeit beachtet werden und eine gewisse Deutung angewendet werden sollte. Diese Stellen sollte man nicht wortwörtlich sehen und befolgen.

So existiert zum Beispiel das Erbrecht deswegen in dieser Form, da die Männer in damaliger Zeit allein für den Lebensunterhalt der Familie zu sorgen hatten – sie sorgten demnach für ihre Frauen und Kinder. So waren verheiratete Frauen durch ihre Männer abgesichert – deswegen ist das Erbrecht so geregelt, dass die Männer einen größeren Anteil erben als die Frauen.

Das Körperstrafrecht bei Diebstahl sollte für die heutige Zeit nur noch bildlich verstanden werden und das Abhacken der Hand mit einer Strafe vor Gericht interpretiert werden.

² Henning, Max: Der Koran. Stuttgart 2008, S. 92

Aufgaben:

1. Fasse den Text in deinen eigenen Worten zusammen und schreibe alle Wörter, die du für wichtig erachtest, in Stichworten heraus.
2. Informiere dich, in welchen islamischen Ländern die Šarī'a heute noch gilt.
3. Lest euch folgendes Zitat durch und diskutiert in der Klasse darüber, ob es möglich wäre, die Šarī'a in Deutschland zu praktizieren.

„Das islamische Recht selbst hat schon seit vielen Jahrhunderten die Grundlagen geschaffen, aus denen sich eine auch rechtlich-religiöse Verpflichtung von Muslimen zur Einhaltung der im „Ausland“ geltenden Gesetze ergibt. Soweit aber der rechtlich-gesellschaftliche Grundkonsens über den demokratischen, säkularen, den Menschenrechten verpflichteten Rechtsstaat nicht auch aktiv mitgetragen wird, können sich Probleme insbesondere bei Übernahme verantwortlicher Ämter oder bei der Einbürgerung ergeben, bei denen eine nur formale, innerlich distanzierte Übernahme der Grundlagen nicht genügen würde. Ansätze einer eigenständigen, gleichwertigen Position des Islam in Europa schließlich sehen das Leben von Muslimen in Europa nicht als Ausnahmezustand, sondern als neue Regel. Muslime sollen danach die herrschende Rechtsordnung und die Gesellschaft, in der sie leben, als ihre eigene verstehen und ihren Beitrag zu deren gedeihlicher Weiterentwicklung leisten. Vertreter dieser Richtung können sich auf altehrwürdige Instrumente des Islam wie der Frage nach den Gründen für eine Offenbarung stützen, welche die Grundlage für eine historisch-kritische Quelleninterpretation abgeben kann, oder allgemeiner auf die Berechtigung zur eigenständigen Neuinterpretation nach den räumlichen und zeitlichen Umständen (sogenannter idschtihad).“

Aus: (Rohe, Mathias: Islam und Recht in Deutschland. Über den Umfang und die Grenzen der Religionsfreiheit. KAS-Themenportal: Islam und Demokratie. Nr. 461 April 2008. S. 39-45.)

4. Diskutiert darüber, ob eine Öffnung des Tores des 'Iğtihād dazu beitragen würde, die Vorurteile gegenüber der Šarī'a zu glätten und eventuell die Möglichkeiten eröffnet, Teile der Šarī'a mit den deutschen Gesetzen in Einklang zu bringen.

Lösungen:

Zu 1.):

Die Šarīʿa ist das islamische Rechtssystem und regelt die religiöse Praxis der Muslime, sowie Straf- und Kriegsrecht. Neben dem Koran und Sunna werden der Konsens der Rechtsgelehrter, sowie der Analogieschluss und die individuelle Rechtsfindung zur Ableitung von Rechtsnormen herangezogen. Es gibt vier sunnitischen Rechtsschulen: die hanafitische, die hanbalitische, die schafitische und die malikitische Rechtsschule. In den schiitischen Rechtsschulen leitet der Ayatollah die Rechtsnormen ab.

Die am meisten verbreitete schiitische Rechtsschule ist die Dschafariya. Die Šarīʿa teilt die menschlichen Handlungen in fünf Bereiche: fard, darunter fallen die verpflichtenden Handlungen; mandūb, die empfehlenswerten Handlungen; mubāh oder halal, die erlaubten Handlungen; makrūh, verpönte Handlungen und harām, verbotene Handlungen.

Zu 2.)

Die praktische Umsetzung der Šarīʿa ist in vielen islamischen Ländern sehr unterschiedlich. In manchen Staaten wurde sie bereits abgeschafft, in manchen hat sie den Charakter von offiziellem Recht und in wieder anderen gilt sie nur für einen Teil der Bevölkerung. In der Türkei wurde die Šarīʿa zum Beispiel bereits 1924 abgeschafft, in Tunesien 1959, lediglich Artikel 38 der tunesischen Verfassung schreibt vor, dass der Präsident des Landes ein Muslim sein muss. In Malaysia gibt es ein duales Rechtssystem, bestehend aus islamischen Gerichtshöfen und zivilstaatlichen Institutionen. Im zivilrechtlichen Bereich ist die Šarīʿa zum Beispiel in Ländern wie Algerien, Indonesien und Ägypten verbreitet. In Ländern wie Saudi-Arabien und Mauretanien gilt die Šarīʿa vollständig. Derzeit ist die Šarīʿa Rechtsgrundlagen in Nigeria, im Iran, auf den Malediven, in Saudi-Arabien, Bangladesch, Afghanistan, im Sudan (jedoch nicht im Südsudan), in Katar, Kuwait, Bahrain und im Jemen.



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

*Islam in der Schule: Die Scharia, das islamische
Rechtssystem*

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

